

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der Fa. SHOW-BASE für Künstlervermittlung,
Dieter Carl, Hölter Weg 27, 59590 Geseke**

1. Der Veranstalter verpflichtet sich, vor dem Auftritt die vereinbarte Gesamtgage an den Künstler oder besser dessen Vertreter in bar(!) auszuzahlen (keine Schecks). Der Veranstalter ist nicht berechtigt, irgendwelche Abzüge vorzunehmen (brutto für netto, oder ähnliches).
2. Beide Vertragspartner verpflichten sich ausdrücklich, bei Meldung der vereinbarten Konventionalstrafen keinen Dritten Auskunft über die vereinbarte Gage zu geben, es sei denn, er ist gesetzlich dazu verpflichtet.
3. Anfallende GEMA-Gebühren trägt der Veranstalter. Er verpflichtet sich, die Playlist des Künstlers ordnungsgemäß an die GEMA weiterzuleiten. Anfallende Künstler- und Sozialversicherungsbeiträge (u. a. an KSK z.Zt. 4,4%) werden direkt vom Veranstalter entrichtet, da dieser mehr als 3 Auftrittsveranstaltungen pro Jahr durchführt und somit der Abgabepflicht unterliegt.
4. Gegebenenfalls anfallende Ausländersteuer geht zu Lasten des Veranstalters.
5. Der Künstler ist in der Ausgestaltung und Darbietung seines Programmes frei. Künstlerischen Weisungen des Veranstalters oder eines Dritten unterliegt er nicht. Die Zahlung der Gage ist unabhängig vom Erfolg des Künstlers beim Publikum.
6. Die Firma Show-Base Eventsupport tritt in diesem Fall nur als Vermittler auf. Der Vertrag wird zwischen Künstler und Veranstalter geschlossen. Show-Base Eventsupport kann für Nichterfüllung des Vertrages durch den Künstler nicht in Regress genommen werden.
7. Falls der Künstler nicht mit eigener Anlage auftritt, trägt der Veranstalter Sorge für eine Technisch einwandfreie Beschallungs- und Lichtanlage. Vorlage hierfür ist der Technical-Rider.
8. Der Veranstalter und andere Personen, gleich welcher Art, dürfen ohne Zustimmung des Künstlers, bzw. dessen Manager, von seinen Darbietungen keinen Mitschnitt auf Tonträgern vornehmen oder Film- und Fernsehsendungen durchführen bzw. durchführen lassen.
9. Das betriebliche und persönliche Risiko für die ordnungsgemäße Abwicklung der Veranstaltung trägt der Veranstalter. Er ist verpflichtet, sich für die im Vertrag angegebenen Darbietungen eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, die auch den Künstler einschließt. Das Risiko bei einfachem Diebstahl und Einbruchdiebstahl der technischen Anlage des Künstlers übernimmt der Veranstalter.
10. Bei Unmöglichkeit der Erbringung der Vertragsleistung infolge Krankheit des Künstlers entfallen alle Ansprüche aus diesem Vertrag oder aus anderen Rechtsgründen. Der Künstler ist verpflichtet, dem Veranstalter die Erkrankung durch ein ärztliches Attest innerhalb von einer Woche nachzuweisen. Ein Ersatztermin kommt nur durch eine ausdrückliche neue Vereinbarung der Vertragspartner zustande.
11. Bei kurzfristigen Fernseh- und Rundfunkterminen wird der Künstler vom Vertrag entbunden. Er ist zu einem späteren Ersatztermin zu gleichen Konditionen verpflichtet, wobei der Zeitpunkt jedoch nur im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt werden kann.
12. Bei schuldhafter Vertragsverletzung des Veranstalters ist der Künstler nicht verpflichtet aufzutreten. Ansonsten gelten bei Ereignissen, die infolge höherer Gewalt die Nichterfüllung des Vertrages bedingen, die gesetzlichen Bestimmungen.
13. Entfällt der Auftritt durch Absage des Veranstalters oder aus einem anderen, vom Veranstalter verursachten oder in seiner Risikosphäre liegenden Grund, zahlt der

- Veranstalter den pauschalierten Schadensersatz in Höhe der vereinbarten Gage. Der Veranstalter hat dem Künstler unverzüglich den Ausfall der Veranstaltung anzuzeigen.
14. Sollten am Tag der Veranstaltung Fälle höherer Gewalt eintreten, hierzu gelten insbesondere Krieg, innere Unruhen, Terrorakte, Streik, Naturereignisse oder andere nicht vom Künstler / Veranstalter zu vertretende oder nur unzumutbaren Aufwendungen zu beseitigende Umstände, befreit dies von der Erfüllung des Vertrages.
 15. Der Künstler erklärt, für seine Steuern selbst aufzukommen, d. h. der Veranstalter ist insoweit nicht berechtigt, irgendwelche Abzüge vorzunehmen (brutto für netto).
 16. Die Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien unterliegen deutschem Recht. Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages anfechtbar oder unwirksam, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen hierdurch nicht berührt. Ist der Vertrag in eine Fremdsprache übertragen worden, so ist bei Streitigkeiten ausschließlich das deutsche Vertragsrecht maßgebend. Ergänzend zu diesem Vertrag gelten die Vorschriften des BGB.
 17. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderung und Ergänzung des Vertrages bedürften der Schriftform.
 18. Für alle Streitigkeiten aus oder über diesen Vertrag wird das am Wohnort des Künstlers zuständige Gericht als Gerichtsstand vereinbart, soweit Ansprüche im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden, der Veranstalter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder der Veranstalter Vollkaufmann in Sinne der §§ 1 und § HGB oder eine im § 38, Abs. 1 ZPO gleichgestellte Person ist.
 19. Der für den Veranstalter Unterzeichnende, sollte der Veranstalter nicht persönlich unterzeichnen, bürgt mit seiner Unterschrift gleichzeitig persönlich für die Einhaltung der sich für den Veranstalter aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen.
 20. Der Veranstalter versichert, dass er volljährig, geschäftsfähig und berechtigt, ist, diesen Vertrag zu unterzeichnen.
 21. Aus diesem Engagement entstehende Folgebookings werden vertraglich über die Firma Show-Base Eventsupport abgewickelt.
 22. Der Veranstalter gestattet dem Künstler bzw. von diesem benannte Dritte während der Veranstaltung am Veranstaltungsort Merchandisingprodukte jeder Art und Tonträger zu verkaufen. Der Veranstalter stellt hierzu geeignete Flächen sowie Tische und Stühle zur Verfügung. Eventuell erforderliche Genehmigungen sind vom Veranstalter zu besorgen.
 23. Mit dem Erscheinen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Künstlervermittlung werden alle vorherigen Bedingungen ungültig. Geseke im Oktober 2009.